

# Vereinsordnung Baugenehmigungen des KGV am Walde e.V.

## 1. Geltungsbereich:

Die Vereinsordnung gilt für alle Bauvorhaben in den Parzellen der KGA am Walde e.V.

## 2. Allgemeine Grundsätze:

- a) Die Vereinsordnung ist die vereinsinterne Ergänzung zur Kleingartenordnung des Stadtverbands Leipzig der Kleingärtner und regelt den Ablauf der Anzeige und Genehmigungen der Bauvorhaben innerhalb des Vereins, sowie die Erhebung von Aufwandskosten für deren Anzeige sowie Genehmigungen.
- b) Bauvorhaben sind alle Arten von Aufbauten die naturgemäß vom Pächter aufgestellt bzw. erbaut werden. (zum Beispiel: Sichtschutzwände, Hochbeete, Palisaden, Zäune, Pavillons, befestigte Freisitze, Lauben, Gewächshäuser, und Nebengebäude usw.)
- c) Bauvorhaben dürfen grundsätzlich nicht gegen die Kleingartenordnung des Stadtverbands Leipzig der Kleingärtner und den gesetzlichen Bestimmungen (wie Bsp. Sächsische Bauverordnung oder das Nachbarschaftsrecht) verstoßen.

## 3. Genehmigungspflichtige Bauvorhaben und Aufstellungen:

- a) Generell sind alle Aufbauten anzeigepflichtig und dem Vorstand vor dem Vorhaben schriftlich mitzuteilen, diese sind nach den Grundsätzen der 1/3 Regel der kleingärtnerischen Nutzung (nach BKleinGG) einer Parzelle maßvoll zu planen. (1/3 Anpflanzungen, 1/3 Erholung und 1/3 Aufbauten)
- b) Zu den genehmigungspflichtigen Bauanträgen zählen lt. Kleingartenordnung des Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. die Punkte 7 bis 7.9.3 insbesondere Lauben, Nebengebäude (wie Gewächshäuser), Feuerstätten (Öfen, feste Grillanlagen, Brunnenanlagen und Versiegelungen von Terrassen/Freisitze)
- c) Zu den genehmigungspflichtigen Aufstellungen zählt lt. Kleingartenordnung des Stadtverbands Leipzig der Kleingärtner e.V. die Punkte 6 bis 6.4 insbesondere Hochbeete, Sichtschutzzäune, Palisaden, Gartenteiche, Badebecken, Spielgeräte und sonstige Einrichtungen (zum Beispiel: Schaukeln, Rutschen, Baumhäuser, Trampoline)

## 4. Schriftliche Anzeige und Genehmigung

- a) Die Anzeige ist 4 Wochen vor Beginn der Aufstellung der Aufbauten oder des Baubeginns beim Vorstand schriftlich anzuzeigen
- b) Für die schriftliche Anzeige sind die aktuellen Kontaktdaten des Pächters sowie Telefon oder E-Mail zwingend notwendig.
- c) die schriftliche Anzeige sollte mit ein Lageplan der Parzelle und des geplanten Vorhabens als Skizze eingereicht werden, mit den zusätzlichen Informationen der 1/3 Regel wie unter 3.a) aufgeführt ist. (Ein Formular kann auf der Website [www.kgvamwalde.de](http://www.kgvamwalde.de) heruntergeladen werden)
- d) Des Weiteren sind die Genehmigungen für Schachtarbeiten ab einer Tiefe von über 60 cm eine Schachtgenehmigung der Behörden einzuholen
- e) Bei Errichtung von festen Feuerstätten und Öfen ist die Genehmigung des örtlichen zuständigen Schornsteinfegers einzuholen. Ausgenommen es handelt sich um Grillstätten.
- f) Abstände sind einzuhalten und ggf. die Genehmigung der Nachbarn einzuholen (insbesondere bei Aufstellungen von Pools, Trampoline oder Spielgeräten)

# Vereinsordnung Baugenehmigungen des KGV am Walde e.V.

## **5. Beginn und Durchführung der Bebauung**

- a) für unter Punkt 3. b) benannten Bauanträge darf die Bebauung erst beginnen, wenn hierfür eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Wenn nach 4 Wochen nach der Antragstellung noch keine schriftliche Genehmigung vorliegt gilt dies nicht als Duldung des Vorstandes. Die schriftliche Genehmigung muss vom Pächter eingeholt werden.
- b) Die anzeigepflichtigen Aufstellungen unter Punkt 3 c) dürfen ohne schriftliche Genehmigung durchgeführt werden, sofern nach Ablauf der der 4 Wochen keine schriftliche Ablehnung vorliegt oder die Auflagen des Vorstandes vom Pächter erfüllt wurden. (Duldung des Vorstandes)
- c) Alle vorzeitig begonnene Arbeiten bzw. abgeschlossenen Bauvorhaben oder Aufstellungen müssen auf eigene Kosten entfernt werden sofern keine Genehmigung erteilt wurde oder eine Genehmigung abgelehnt wurde. Missachtungen können als Kündigungsgrund gewertet werden.
- d) Zusätzliche Erweiterungen an Aufbauten oder Bauvorhaben zur ursprünglichen schriftlichen Anzeige oder Genehmigungen sind untersagt und bedürfen eine zusätzliche schriftliche Anzeige und Genehmigung.
- e) Sofern das Bauvorhaben noch nicht begonnen wurde, gilt die schriftliche Genehmigung maximal 1 Jahr. Nach Ablauf der Frist und noch nicht begonnenen Bauvorhaben erlischt die erteilte Genehmigung und es muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- f) Den Bauobmann bzw. dem Vorstand ist zur Begutachtung des Bauantrages der Zugang zur Parzelle zu gewährleisten. Die Kontrollen werden nach vereinbarten Termin mit dem Pächter durchgeführt.
- g) Bei Neubau von Lauben und feststehenden Gebäuden ist eine Erstkontrolle vor Baubeginn vor Ort durchzuführen des Weiteren ist eine Endkontrolle nach Fertigstellung des Rohbaus zu vereinbaren. (Fundamente sind als Streifenfundament herzustellen eine Versiegelung durch neue Bodenplatten ist nicht erlaubt)
- h) Für die Benutzung von Kleinbaggern oder vergleichbaren technischen Hilfsgeräte ist eine Genehmigung beim Vorstand einzuholen. Hierzu sind Angaben der Gerätschaft, Dauer des Einsatzes und die Tätigkeit anzugeben. Ruhezeiten sind einzuhalten.
- i) Bei Arbeiten an Strom und Wasserleitungen sind die zuständigen Arbeitsgemeinschaften des Vereins vorab zu informieren und deren Genehmigung einzuholen.

## **6. Berechnung der Aufwandskosten für anzeigepflichtige Genehmigungen:**

- a) Es wird eine Aufwandspauschale aufgrund der Prüfungs- und Bearbeitungszeit der Vorgänge erhoben, da diese Aufgaben Kosten verursachen in Form von Aufwandsgelder für den eingesetzten Prüfer (Wegewart, Bauobmann, Vorstand).
- b) Für die Bearbeitung und Prüfung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben und Aufstellungen wird eine Aufwandspauschale von 10,00 € pro eingereichter Anzeige berechnet
- c) Für anzeigepflichtigen Anträge welche eine schriftliche Genehmigung notwendig ist (siehe unter 5 a) dieser VO) wird eine Aufwandspauschale von 10,00 € zusätzlich berechnet.
- d) Schriftlich abgelehnte Anträge und schriftliche Auflagen werden zusätzlich mit einer Aufwandspauschale von 10,00 € berechnet.
- e) Die Aufwandspauschalen werden in Rechnung gestellt und ausgewiesen, diese Rechnung gilt auch als Nachweis für den Pächter, dass eine schriftliche Anzeige vorlag und entsprechend der Vorgang bearbeitet wurde.

Gültig ab: 11.07.2021 Beschluss der Mitgliederversammlung